

## **1. Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand**

### **Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „für das Grundstück Strandallee 92“ in der Gemeinde Timmendorfer Strand im vereinfachten Verfahren Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans**

Die Gemeindevertretung hat am 30.09.2021 in der öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan **Nr. 45, 3. Änderung „für das Grundstück Strandallee 92“** in der Gemeinde Timmendorfer Strand, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

#### Ziel und Zweck der Planung:

Planungsziel des Bebauungsplanes ist es, das dort befindliche Hotel an der gleichen Stelle in einer modernen und zeitgemäßen Weise neu zu errichten.

**Dieser Beschluss wird hiermit, gem. § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Beginn des 13.05.2023 in Kraft.**

Alle Interessierten können den Bebauungsplan mit der Begründung dazu von diesem Tage an in der Außenstelle des Rathauses Timmendorfer Strand, im Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz (Zimmer 1.10), Poststraße 35, 23669 Timmendorfer Strand, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ebenso besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.). Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten. Natürlich ist auch eine barrierefreie Zugangsmöglichkeit, nach telefonischer Rücksprache, möglich.

Zusätzlich sind die Planunterlagen mit der Begründung auch in dem Planarchiv des Kreises Ostholsteins, unter <https://service.kreis-oh.de/portal/apps/webappviewer/index.html> und auf dem B-Planpool <https://www.b-plan-services.de>, gemäß § 10a Abs. 2 BauGB, online einsehbar.

#### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

#### **Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

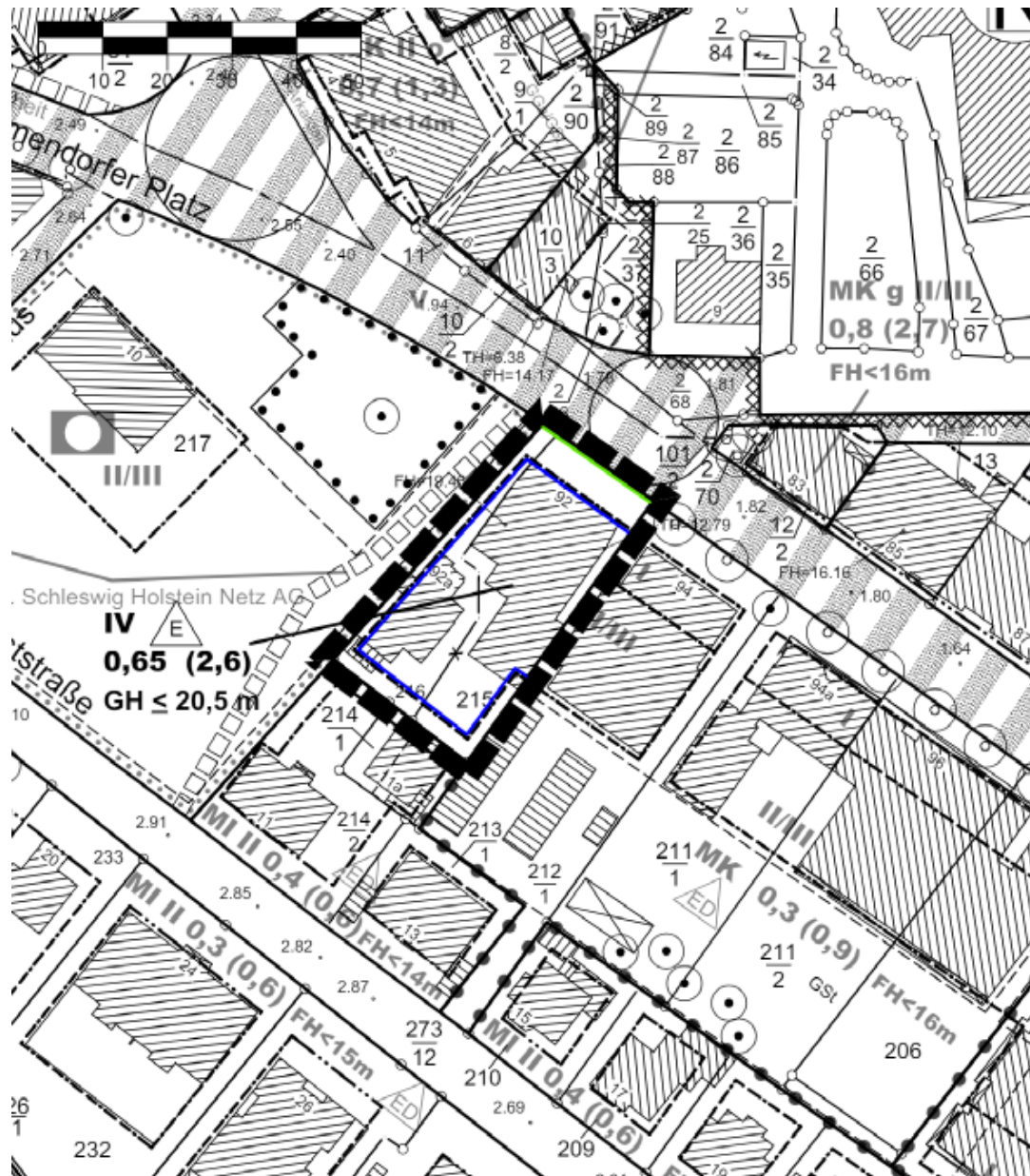
### Räumliche Lage des Geltungsbereichs:

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 überplant folgende Flur-Nrn.:

215 und 216, Flur 2, Gemarkung Klein Timmendorf

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs kann der Planzeichnung (Teil A) und dem Übersichtsplan entnommen werden. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im folgenden Übersichtsplan zeichnerisch, mit einer dick-gestrichelten Linie, dargestellt. Maßgebend ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

### Übersichtsplan



Timmendorfer Strand, 24.04.2023

(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand  
gez. Sven Partheil-Böhnke  
(Bürgermeister)